

Vertraulich zu behandeln
bis zur ersten öffentlichen
Beratung in den Gremien
des Gemeinderats

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit

**Hartz IV - Absichtserklärung zur Gründung
einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne des
§ 44 b SGB II**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzaus- schuss	27.10.2004	N	O ja O nein O ohne	
Gemeinderat	18.11.2004	Ö	O ja O nein O ohne	

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, dem Abschluss der Vereinbarung zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44 b SGB II zuzustimmen.

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Vereinbarung zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44 b Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Begründung:

Auf die Ausführungen in der Drucksache: 0103/2004/IV vom 23.09.2004 und der 1. Ergänzung vom 14.10.2004 wird Bezug genommen.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 44 b Sozialgesetzbuch II (SGB II) festgelegt, dass die ganzheitliche Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen den kommunalen Trägern und der Agentur für Arbeit voraussetzt.

Sofern diese Arbeitsgemeinschaft (ARGE) bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes (01.01.2005) nicht zustande kommt, sind die Aufgaben getrennt wahrzunehmen, d. h., für einen Leistungsbezieher wären zwei Bearbeitungsstellen zuständig, kein Zugriff der Kommune auf das EDV-Programm der Bundesagentur für Arbeit, kein Datenaustausch etc.).

Dies liegt nicht im Interesse der Verwaltung und widerspräche elementaren Grundsätzen bürgerfreundlichen Handelns.

Vor dem Hintergrund des äußerst knappen Zeitrahmens und der Tatsache, dass bis dato eine abschließende Klärung der zulässigen Rechtsform der ARGE noch aussteht (das Innenministerium Baden-Württemberg hat noch keine endgültige Stellungnahme abgegeben), ist die Agentur für Arbeit zur befristeten Fortsetzung der Kooperation über den 01.01.2005 hinaus bereit, wenn die Kommune eine Absichtserklärung zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft abgibt.

Mit dieser Erklärung geht die Stadt keine rechtliche Verpflichtung zur künftigen Aufgabenwahrnehmung ein. Es handelt sich um eine Willensbekundung, die u. a. dazu beiträgt, den Verwaltungsablauf bis zu einer endgültigen Festlegung nicht unnötig zu erschweren.

Die Verwaltung bittet deshalb im Interesse der betroffenen Leistungsempfänger, der beiliegenden Vereinbarung zuzustimmen.

Ungeachtet dessen gestalten sich die Vertragsverhandlungen weiterhin konstruktiv. Über die paritätische Besetzung des Aufsichts-/Lenkungsorgans wurde ebenso Übereinstimmung erzielt, wie über die Bestellung, Amtszeit und Wechsel der Geschäftsführung.

Es wurde ferner vorgemerkt, dass der Gemeinderat über den Geschäftsverlauf (zweimal jährlich) zu unterrichten ist und sein Votum zum jährlichen Wirtschaftsplan abgibt, an das die Vertreter der Stadt bei der Abstimmung über die Genehmigung im Aufsichts-/Lenkungsorgan gebunden sind.

Die Einrichtung eines Beirates wird angestrebt. Um eine übergreifende Zusammenarbeit auf lokaler Ebene sicherzustellen und weiterzuentwickeln, sollte dort ein breites Spektrum von Institutionen und Organisationen vertreten sein, die unmittelbar oder mittelbar am Arbeitsmarkt agieren.

Wir werden weiter berichten.

gez.
In Vertretung

Dr. W ü r z n e r